

100 Jahre Frauen in Juristischen Berufen – Tafeln - Text

Von der Berufszulassung 1922 bis heute

Frauen wurden erst 1922 zu den juristischen Staatsexamina und damit zu juristischen Berufen zugelassen. Es war ein langer Kampf der Frauen. Ein Kampf, der nicht zu Ende ist. Frauen sind selbst nach einem Jahrhundert ihrer Tätigkeit in Justiz oder Anwaltschaft noch nicht gleichgestellt. In hohen Positionen an den Gerichten, in Großkanzleien, Parlamenten, Vorständen, an den Universitäten oder generell in Machtpositionen sind sie seltener vertreten als Männer und verdienen oft deutlich weniger.

Neben dem Kampf um die eigenen Karrieremöglichkeiten setzten sich die Juristinnen von Beginn an für die Gleichstellung von Frauen und Männern in einem demokratischen Rechtsstaat ein – und dies auf nationaler und auf internationaler Ebene. Die Geschichte des 1914 gegründeten Deutschen Juristinnen-Vereins e.V. (DJV) sowie des 1948 als Nachfolgeorganisation gegründeten Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb) legt davon Zeugnis ab. Zum Beispiel wandten sich **DR. ANITA AUGSPURG**, **DR. EMILIE KEMPIN-SPYRI** und **DR. MARIE RASCHKE** bereits Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts gegen die Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), weil dieses die Diskriminierung verheirateter Frauen im Familienrecht festschrieb. Diesen Kampf führten etwa die Juristinnen **DR. MARGARETE BERENT**, **DR. MARIE MUNK** und **DR. EMMY REBSTEIN-METZGER** in der Weimarer Republik weiter. **DR. ERNA SCHEFFLER**, **DR. ELISABETH SELBERT**, **DR. MARIA HAGEMEYER** und **HILDE BENJAMIN** setzten ihn nach 1945 in beiden deutschen Staaten fort.

Juristinnen engagieren sich auch heute noch für gleiche Rechte von Frauen. Themen gibt es genug: Der Staat fördert weiterhin Ehen statt Familien. Frauen, insbesondere wenn sie rechtspolitisch aktiv sind, sind im Vergleich zu Männern mehr Gewalt in den neuen Medien und in der Öffentlichkeit ausgesetzt. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie treffen Frauen stärker als Männer. Nach einer Studie der Stiftung Weltwirtschaftsforum werden Frauen vermutlich erst in 136 Jahren gleichgestellt sein. Und selbst das Erreichte muss immer neu verteidigt werden, sonst drohen Rückschritte. Dennoch haben Juristinnen in den letzten 100 Jahren viel bewirkt. Diese Ausstellung blickt auf diese Vorkämpferinnen und ihr Engagement in Sachen Gleichstellung.

„Wenn Leute nicht weiterkämpfen, werden sie das, was sie erreicht haben, verlieren.“

DR. MARIE-ELISABETH LÜDERS zu ihrem 80. Geburtstag 1968 an der Uni Bonn, in „Die Unbeugsamen“

Erste deutschsprachige Juristinnen an den Universitäten

Der Kampf der Juristinnen um die Berufszulassung fiel in eine Zeit, in der Frauen in allen akademischen Berufen um Zugang kämpften.

Um einen Beruf ergreifen zu können, mussten Frauen sich zunächst durch die Gründung von Mädchenschulen den Zugang zu Bildung sichern. Sie drängten auf staatliche Interventionen zu ihren Gunsten und entwickelten eine Reihe von Diskursen wie die Idee der „geistigen Mütterlichkeit“. Diese halfen, die Grenze zwischen dem Privaten (= Frau) und dem Öffentlichen (= Mann) zu überwinden.

Im nächsten Schritt bemühten sich die Frauen um den Zugang zu den Universitäten. Im Deutschen Reich brauchten selbst Gasthörerinnen eine Genehmigung. Die ersten Frauen, die Jura studieren wollten, wie **DR. ANITA AUGSPURG**, **DR. FRIEDA DUENSING**, **DR. ANNA MACKENROTH** und **DR. MARIE RASCHKE**, gingen deshalb zum Studium in die Schweiz. **AUGSPURG** und **RASCHKE** kehrten anschließend nach Deutschland zurück und übernahmen führende Rollen in der Frauenbewegung. **MACKENROTH** protestierte gegen das Schweizer Zivilrecht und arbeitete ab 1900 als erste (Armen-)Anwältin in Zürich. **DUENSING** war in der sozialen Arbeit führend in Leipzig, Berlin und München tätig.

Im Deutschen Reich öffneten sich die Universitäten nach langen Bemühungen 1900 in Baden, 1903 in Bayern und 1908 in Preußen auch Frauen. Diese blieben jedoch von der Teilnahme an den juristischen Staatsexamina vorerst ausgeschlossen. Sie beendeten das Studium (nur) mit einem juristischen Dokortitel. Der Anteil der Studentinnen an den juristischen Fakultäten blieb klein (von 1908 bis 1933 zwischen 0,21 Prozent und 6,6 Prozent). Ohne Staatsexamen konnten die Juristinnen beispielsweise an den neu gegründeten sozialen Frauenschulen, in Rechtsberatungsstellen der Frauenbewegung, in der Wirtschaft und als Assistentinnen in Kanzleien arbeiten.

In der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wurden Frauen bis 1919 ausdrücklich nicht an juristischen Fakultäten zugelassen. Die erste Jurastudentin in Wien, **DR. MARIANNE BETH**, setzte sich später für eine Reform des österreichischen Familienrechts ein.

„Rechtskenntnis ist der beste Rechtsschutz.“

DR. MARIE RASCHKE, *Generalbericht der Centrale deutscher Rechtsschutzstellen, in: CB BDF 5 (1903/04), S. 14*

Kämpfe um die Berufszulassung

Auf die Zulassung zum juristischen Studium folgte der Kampf um die Zulassung zu den Staatsexamina und zum Vorbereitungsdienst. Die Juristinnen argumentierten, dass § 2 Gerichtsverfassungsgesetz, der definierte, dass die Fähigkeit zum Richteramt durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt werde, geschlechtsneutral formuliert sei. Die Justizverwaltungen hielten dagegen, ausschließlich Männer seien gemeint. Dabei blieb es, bis die Weimarer Reichsverfassung (WRV) 1919 in Art. 109 Frauen grundsätzlich gleiche Rechte zusprach und in Art. 128 „alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte“ beseitigte. Das machte es nach Ansicht der Juristinnen verfassungsrechtlich unhaltbar, Frauen den Zugang zu juristischen Berufen zu verweigern. Das Problem: die Formulierung „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ in Art. 109 WRV. Unterschiedliche Rechte sollten möglich sein, wenn die Verschiedenheit der Geschlechter diese rechtfertigte. Ärzte, Juristen und deren Organisationen versuchten also zu beweisen, dass Frauen ihrer Natur nach ungeeignet seien, Richterinnen und Anwältinnen zu werden.

Doch Stück für Stück fielen die Hürden. Im Reichstag schlossen sich Parlamentarierinnen unter der Führung von **DR. RER. POL. MARIE-ELISABETH LÜDERS** zusammen. 1919 ließ Preußen schließlich

Frauen zur ersten juristischen Prüfung und probeweise zum Referendariat zu; weitere Länder folgten. Mit Erlass des „**GESETZES ÜBER DIE ZULASSUNG DER FRAUEN ZU DEN ÄMTERN UND BERUFEN IN DER RECHTSPFLEGE**“ (Reichsgesetzblatt 1922 I, S. 573) am 11. Juli 1922 endete der Widerstand.

„Die Unterstellung des Mannes unter den Willen und den Urteilsspruch einer Frau widerspricht der Stellung, welche die Natur dem Manne gegenüber der Frau angewiesen hat und wie sie durch die Verschiedenheit des Geschlechts begründet ist. Sie widerspricht dem natürlichen Charakter des Mannes.“

LGDir. **DR. STADELMANN**, DRiZ 18 (1921), Sp. 201

„Und je stärker ihr Gerechtigkeitsgefühl entwickelt ist, um so mehr wird es sich gegen die Ungerechtigkeit empören, ihr, nicht wegen mangelhafter Leistungen, sondern ihres Geschlechts wegen die Bahn zu verschließen.“

DR. MARGARETE BERENT, Die Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen, in: Die Frau 27 (1919/20), S. 332–334

Kampf um gleiche Rechte bis 1933

Im Kontext der Kodifikation des BGB Ende des 19. Jahrhunderts wurde der Frauenbewegung zunehmend bewusst, dass die Frauenfrage vor allem auch eine Rechtsfrage war. Juristinnen bildeten daher von Anfang an die Speerspitze der Kämpfe der Frauenbewegung um gleiche Rechte.

„Die Frauenfrage ist [...] in allererster Linie [...] Rechtsfrage, weil nur von der Grundlage verbürgter Rechte, nicht idealer (welche beiden Eigenschaften des Rechtes sich leider nicht immer decken), an ihre sichere Lösung überhaupt gedacht werden kann.“

ANITA AUGSPURG, 1895: „Gebt acht, solange noch Zeit ist!“, in: Die Frauenbewegung: Revue für die Interessen der Frauen, Nr. 2, S. 4–5

Frauenrechtlerinnen wie **OLGA VON BESCHWITZ**, **LOUISE OTTO-PETERS**, **SELMA PROELSS** und **MARIE STRITT** arbeiteten sich in die Rechtsmaterie ein und schrieben Petitionen an den Reichstag. Gleichzeitig wurde den Frauen bewusst, dass sie mehr Rechtsverstand benötigten.

Die ersten angehenden Juristinnen, die zum Studium in die Schweiz gingen (Tafel 2), kritisierten nach ihrer Rückkehr vor allem die enorme Einschränkung der Rechte der Frau in der Familie. Diese Kritik blieb nach Inkrafttreten des BGB 1900 aktuell und laut. Die beiden Ehrendoktorinnen **CAMILLA JELLINEK** und **MARIANNE WEBER** arbeiteten dazu. Außerdem gründete die Frauenbewegung Rechtsberatungsstellen, in denen gleichzeitig frauendiskriminierende Regelungen gesammelt und erfasst wurden. Frauen wie **DR. MARIE MUNK**, **DR. ANNA SCHULTZ** und **DR. ALIX WESTERKAMP**, die mittlerweile an deutschen Universitäten ausgebildet waren, arbeiteten dort.

Mit der Gründung des DJV 1914 und vor allem nach Erlass der WRV 1919 arbeiteten die Mitglieder des DJV als eine Art Rechtsabteilung des Bundes Deutscher Frauenvereine. Insbesondere **DR. MARGARETE BERENT** und **DR. MARIE MUNK** verfassten eine Reihe von Reformvorschlägen u. a. zum sogenannten Unehelichenrecht und zum Familienrecht im Allgemeinen. Ziele waren zum Beispiel ein auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruhendes Familienrecht, eine Erleichterung der auf dem Schuldprinzip basierenden Scheidung, ein neues Unterhaltsrecht, eine Gleichstellung nicht-ehelicher Kinder und eine Reform des Ehegüterrechts. Ihre Vorschläge wurden auf dem Deutschen Juristentag, in Regierung, Ministerien und den juristischen Vereinigungen genauso diskutiert wie in der Frauenbewegung. Die kurze Zeit der Weimarer Republik bot keine Chance zur Umsetzung. Aber die Ideen und Vorschläge der Juristinnen waren in der Welt.

Juristinnen im Berufsalltag der Weimarer Republik

DR. MARIA OTTO wurde nach Erlass des „Gesetzes über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ im November 1922 als erste Rechtsanwältin Deutschlands in München zugelassen. Es folgten andere wie **ELFRIEDE MEISSNER** in Dresden, **DR. MARIE MUNK**, **DR. EDITH HEGEMANN-SPRINGER** und **DR. EDITH SUSSMANN** in Berlin und **MARGARETE ESCH** in Köln. Bis 1933 gab es nach heutigem Stand 114 Anwältinnen in Deutschland. Viele arbeiteten mit ihren Vätern und Brüdern in einer Kanzlei, einige aber auch mit anderen Kolleginnen wie **DR. KAROLA FETTWEIS**, **DR. TULA HUBER-SIMONS** und **DR. RER. POL. MARIA PLUM** in Freiburg, **DR. DOROTHEA FRANDSEN** und **HILDEGARD GETHMAN** in Dortmund, **DR. MARIA MÜLLER-LÜTGENAU** und **DR. ELISABETH SELBERT** in Düsseldorf, **ELISABETH KNEIFF** und **ERIKA SCHMIDT** in Berlin, sowie **EDITH LOEWE** und **FELICIA SCHULSINGER-HART** in Leipzig.

Die erste Richterin in Deutschland war 1928 **MARIA HAGEMEYER** in Bonn. Ihr folgten 1929 **GERTRUDE CHICHORIUS** in Dresden und **GERTRUD MAY** in Leipzig. 1930 wurden **ELISABETH KRUMME** in Essen, **MARIE HURTZIG** in Chemnitz, **DR. HEDWIG BRANN-FRANK** in Frankfurt und **DR. MARIE MUNK** in Berlin berufen. Bekannt sind noch sechs weitere Richterinnen in Planstellen und etwa sechzig Gerichtsassessorinnen.

Auch in der Verwaltung waren Juristinnen tätig. **THEANOLTE BÄHNISCH**, die erste Verwaltungsreferendarin in Preußen, und **DR. MARGARETHE VON ERFFA** arbeiteten in den Justizministerien. **DR. MARTHA MOSSE** war im Berliner Polizeipräsidium und **ANNA MAYER** im Preußischen Innenministerium beschäftigt. Auch in der (Jugend-)Fürsorge fand sich eine große Zahl Juristinnen wie **DR. INA HUNDINGER** und **DR. ANNA SCHULTZ**.

In der Staatsanwaltschaft arbeitete dauerhaft wohl nur **ELSA LOHMEYER**. Auch im Notariat waren Frauen nur in Vertretung zu finden, genau wie als Syndika in der Wirtschaft. In der Wissenschaft wurde **PROF. DR. MAGDALENE SCHOCH** habilitiert und zur Privatdozentin im Zivilrecht ernannt. Aus der Emigration (USA) 1937 kehrte sie nicht zurück. Ihnen allen gemeinsam war, dass sie härter arbeiten mussten als ihre männlichen Kollegen.

„Der damalige Vizepräsident eröffnete mir, als ich mich bei ihm meldete, daß ich in dieser allein männlichen Behörde als erste und einzige Frau Schwierigkeiten haben würde.“

Nach 1933: Diskriminierung und Beteiligung

1933 begannen die Nationalsozialisten, Frauen aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen. Änderungsgesetze zum Beamtenrecht führten Maßnahmen gegen Beamtinnen ein. Juristinnen wurden weitgehend rechtsgrundlos aus der Öffentlichkeit verdrängt. Das entsprach der wieder erstarkten Vorstellung, die Justiz sei allein Sache der Männer.

„[...] die Hereinnahme der Frauen in die Gerichtsbarkeit bedeutete ein schweres Unrecht gegen den Mann wie gegen die Frau selbst. Das Unrecht wider den Mann gipfelt in dem Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates [...]“

LG-Präsident **DR. DIETRICH**, DJZ 1933, 1255f.

Befristete Stellen wurden nicht verlängert. Richterinnen wurden, konnte man sie nicht entlassen, in die freiwillige Gerichtsbarkeit abgedrängt. Im Staatsdienst wurden sie in der Verwaltung beschäftigt, in häufig geringer besoldeten Stellen mit untergeordneten Aufgaben, in denen sie möglichst nicht nach außen in Erscheinung treten sollten. Bereits zugelassene Anwältinnen – vorbehaltlich der rassistischen Ausgrenzung und Verfolgung jüdischer Juristinnen (Tafel 7) – durften weiterarbeiten. Weitere Zulassungen gab es nicht, den Juristinnen wurde der anwaltliche Probedienst durch den Reichsjustizminister verweigert.

Im Einzelfall wurde die Anstellung „in für ihrer Art nach auch für Frauen geeigneten Stellen“ des höheren Dienstes als zulässig betrachtet. Juristinnen waren daher weiter im Bereich der Sozialen Arbeit, innerhalb der NS-Frauenschaft und bis zu einem gewissen Grad in männlichen Parteiorganisationen zu finden. Rechtsanwältin **ILSE EBEN-SERVAES** war Reichsbeauftragte für Juristinnen im NS-Rechtswahrerbund und Mitglied im Familienrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht.

Im Bereich Sozialer Arbeit galten die Grundsätze der „Erb- und Rassenpflege“. Kritisch war daher die Arbeit der Juristinnen in der Wohlfahrt vor allem im Kontext des Bewahrungsgesetzes, der Sterilisation von „Asozialen“, der „erbbiologischen Aussiebung“ von Fürsorgezöglingen und bei „verwahrlosten und unerziehbaren Jugendlichen“. Juristinnen wie **DR. HILDE POLLIGKEIT-EISERHARDT**, **ANNELIESE OHLAND** und **DR. KÄTHE PETERSEN** waren hier in nationalsozialistische Verbrechen verstrickt. Letztere setzte ihre Karriere nach 1945 nahtlos fort, engagierte sich ehrenamtlich u. a. als Vorsitzende des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (1970–1978) und übte großen Einfluss auf die Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik aus.

Jüdische Juristinnen: Ausgrenzung und Vertreibung

Neben der politischen Unterdrückung und Diskriminierung von Juristinnen war die rassistische Ausgrenzung ein zentrales Ziel der nationalsozialistischen Politik. Sie konkretisierte sich in Maßnahmen gegen „jüdische Juristinnen“ und „Juristinnen jüdischer Abstammung“: Unter anderem wurden mit dem „**GESETZ ZUR WIEDERHERSTELLUNG DES BERUFSBEAMTENTUMS**“ und dem „**GESETZ ÜBER DIE ZULASSUNG ZUR RECHTSANWALTSCHAFT**“ vom 7. April 1933 die nach nationalsozialistischer Definition jüdischen Jurist*innen aus den juristischen Berufen ausgeschlossen. Es traf z.B. die Richterinnen **DR. MARIE MUNK** in Berlin und **DR. HEDWIG BRANN-FRANK** in Frankfurt/Main. Die einzige Anwältin, die bis zu ihrer Emigration 1941 in die USA noch als sogenannte

Konsulentin tätig war, war **DR. HANNA KATZ**. Für „nichtarische“ Student*innen wurden die Zulassungsvoraussetzungen stetig verschärft, was diese in Verbindung mit der antisemitischen Stimmung vom Studium abhielt oder zum Studienabbruch führte.

Die meisten der entlassenen Juristinnen gingen ins Exil, insbesondere in die USA, nach England und Palästina. In den USA und in geringerem Maß in England hatten die Juristinnen die besten Chancen, in ihre Berufe zurückzukehren. Die Berliner Rechtsanwältin **DR. MARGARETE BERENT** erhielt 1949 z. B. mit 62 Jahren nach einem LL.B. an der New York University die Zulassung als Anwältin. Wenige, wie etwa **NORA PLATIEL** (Exil Frankreich/Schweiz) oder **ERNA PROS KAUER** (Exil Palästina/Israel), kehren nach 1945 wieder nach Deutschland zurück.

Viele der von den Nationalsozialisten als jüdisch definierten Juristinnen, die das NS-Regime nicht überlebten, hielt die Sorge für andere davon ab, rechtzeitig ins Exil zu gehen. Z. B. verzichtete Rechtsanwältin **DR. ELISABETH KOHN** aus München ihrer Mutter zuliebe auf Fluchtmöglichkeiten, wurde deportiert und ermordet. Einige Juristinnen wie **LOTTE PAEPCKE** überlebten, teils im Untergrund, trotz Zwangsarbeit und Verhaftungen, teilweise geschützt von einem nichtjüdischen Elternteil oder Ehemann.

„Plötzlich war ein Kapitel meines Lebens in Deutschland vorbei. Nach einem langen Kampf zur Oberfläche hatte ich eine Position erreicht, von der ich dachte, daß sie mich für den Rest meines Lebens zufrieden machen würde. [...] Ich habe drei Runden in meinem Leben gewonnen – Abitur, Staatsexamen, Beruf. Als Hitler 1933 Reichskanzler und Führer wurde, verlor ich das Endspiel in meiner Heimat.“

DR. MARIE MUNK, Pioneer Woman Judge, SSC, MMP, Box 10, fold. 2, V, 13

Meilensteine auf dem Weg zur Gleichberechtigung

18.1.1949 Der Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ wird im Parlamentarischen Rat einstimmig angenommen.

7.10.1949 In der DDR wird der Satz „Mann und Frau sind gleichberechtigt.“ in Art. 7 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik 1949 verankert.

1.10.1950 In der DDR tritt das „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ vom 27. September 1950 in Kraft.

10.5.1957 Das Bundesarbeitsgericht entscheidet, dass eine Zölibatsklausel in Arbeitsverträgen verfassungswidrig und somit nichtig sei.

1.7.1958 Das „Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“ (Erstes Gleichberechtigungsgesetz) vom 3. Mai 1957 tritt in Kraft.

18.7.1958 Mit dem „Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts“ wird ein Ehegattensplitting eingeführt.

29.7.1959 Das Bundesverfassungsgericht erklärt nach Beschwerde einer Vertreterin des djb den „väterlichen Stichentscheid“ bei Uneinigkeit zwischen Vater und Mutter in Fragen der elterlichen Gewalt für verfassungswidrig.

1.1.1966 Das Familiengesetzbuch der DDR tritt in Kraft. Es trägt eindeutig politischere Züge als das Familiengesetzbuch der Bundesrepublik, aber auch emanzipatorischere.

22.1.1968 Das seit 1952 im Grundgesetz verankerte „Mutterschutzgesetz“ wird reformiert. 1979 wird der sogenannte „Mutterschaftsurlaub“ ergänzt.

9.3.1972 Mit dem „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ wird in der DDR eine dreimonatige Fristenlösung eingeführt.

1.7.1977 Das erste Eherechtsreformgesetz tritt in Kraft.

1.1.1980 Das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge“ tritt in Kraft. Nach über 20 Jahren ist der väterliche Stichtentscheid wirklich aufgehoben.

13.8.1980 Das „Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz“ verbietet die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

5.3.1991 Das Bundesverfassungsgericht erklärt es mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung für nicht vereinbar, dass der Mannesname von Gesetzes wegen zum Ehenamen wird, wenn die Ehegatten keinen ihrer Geburtsnamen zum Ehenamen bestimmen.

5.11.1993 Die gemeinsame Verfassungskommission von Bundesrepublik und ehemaliger DDR empfiehlt die Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 GG: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“. Das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994“ setzt dies um.

24.6.1994 Das „Gesetz zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ (Zweites Gleichberechtigungsgesetz / Frauenförderungsgesetz) vom 24. Juni 1994 tritt in Kraft. Fortentwicklungen folgen 2001 und 2015.

1.9.1994 Das „Gesetz über die Mitwirkung des Bundes an der Besetzung von Gremien“ (Bundesgremienbesetzungsgesetz) vom 24. Juni 1994 hat die paritätische Vertretung zum Ziel.

15.5.1997 Der Bundestag stimmt in einer namentlichen Abstimmung für den neu gefassten § 177 StGB. Er stellt Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe.

23.6.1999 Das Bundeskabinett erkennt die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip der Bundesregierung an.

18.8.2006 Das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) vom 14. August 2006 gewährt betroffenen Personen bei Verstößen Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber und Private.

22.5.2014 Der Wahlausschuss der obersten Bundesgerichte wählt erstmals 55 Prozent Richterinnen für die 5 Bundesgerichte. Ein Erfolg u. a. der djb-Initiative „Frauen in die Roten Roben“.

1.5.2015 Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (FüPoG I) vom 24. April 2015 tritt in Kraft. Der djb hat darauf jahrelang mit seiner Aktion „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“ hingearbeitet.

10.11.2016 Das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – bekannt unter „Nein heißt Nein“ – tritt in Kraft. Der djb hat sich in einem breiten Bündnis jahrelang für diese Reform eingesetzt.

6.7.2017 Das „Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen“ tritt in Kraft.

12.8.2021 Das „Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ FÜPoG II tritt in Kraft.

Zusammenarbeit

Um ihre Ziele zu erreichen, arbeiteten Juristinnen von Beginn an national und international zusammen. Sie gründeten 1914 den Deutschen Juristinnen-Verein e. V. (DJV). **DR. MARGARETE BERENT, DR. MARGARETE MESERITZ, DR. MARIE MUNK** und **DR. MARIE RASCHKE** waren die ersten Vorsitzenden. Sie strebten an, „die Interessen, insbesondere die beruflich wissenschaftliche Fortbildung der Juristinnen zu fördern“ sowie gleiche Rechte für Frauen zu erkämpfen. Die „Federation of Female Lawyers and Judges“ (FIFCJ) wurde auf Initiative der estnischen Juristin **VERA POSKA-GRÜNTAL** 1928 in Paris gegründet. Auch in Österreich konstituierte sich 1932 ein „Verband berufstätiger Juristinnen Österreichs“, geleitet zunächst von **STELLA GOTTWALD** und ab 1935 von **DR. MARIANNE BETH**. Der Verein war Teil des Bundes Österreichischer Frauenvereine sowie der FIFCJ. Jüdische Juristinnen bzw. Juristinnen jüdischer Herkunft waren jeweils überproportional vertreten. Die meisten Mitglieder dieser Vereine mussten daher in den 30er Jahren emigrieren (Tafel 7). Nach dem Zweiten Weltkrieg gründeten sie sich neu bzw. nahmen ihre Arbeit wieder auf.

„Listening to her (Clara Campoamor, lawyer from Spain, founding member of the FIFCJ), I felt as though a light went on in my head with the realization that though we come from all the many countries of the globe, our concerns were the same.“

VERA POSKA-GRÜNTAL, *Memoirs 1919–1944*, Stockholm: Kirjastus Välis-Eesti & EMP, 1975

Unter der Leitung von **HILDEGARD GETHMANN** in Dortmund gründeten Juristinnen und Volkswirtinnen 1948 die „Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e. V.“, die heute „Deutscher Juristinnenbund e. V.“ (djv) heißt. Zu den weiteren Ersten Vorsitzenden zählten **DR. RENATE LENZ-FUCHS** und **DR. LORE MARIA PESCHEL-GUTZEIT**.

„Der djv hat seine Aufgabe immer so verstanden, dass er sich vor allem für die Rechte derer einsetzt und stark macht, die dies selbst nicht oder nicht professionell genug tun können.“

DR. LORE MARIA PESCHEL-GUTZEIT, djvZ 1/2017, S. 30

In der DDR gründete **HILDE BENJAMIN** 1958 eine „Interessenvertretung der Juristinnen“ (IfJ). Seit 1978 findet in der Bundesrepublik jährlich der „Feministische Juristinnentag“ (FJT) statt. In Österreich gibt es seit 1998 den Verein „DIE JURISTINNEN“ und seit 2014 die Initiative „Women in Law“. Die Vereinigung „Juristinnen Schweiz“ wurde im Juni 2001 gegründet. Auf europäischer Ebene gab der djv 2000 den Anstoß zur Gründung der „European Women Lawyers Association“ (EWLA).

Anwältinnen und Notarinnen

Nach der Diskriminierung von Frauen in juristischen Berufen in der NS-Zeit sowie der Verfolgung und Ermordung jüdischer Juristinnen fehlte 1945 auch eine ganze Generation Anwältinnen und Notarinnen. Zu den Rechtsanwältinnen in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und späteren DDR, die bereits vor und im Krieg tätig waren, gehörte z. B. **ANNA MARIA VON WYSIEKE**. 1958 gab es in der DDR 36 Rechtsanwältinnen, z. B. **MARGARETHE BRAUNE**, die sich nach ihrem Referendariat für eine gemeinsame Kanzlei mit ihrem Ehemann entschieden hatte. 1990 lag der prozentuale Anteil der Rechtsanwältinnen in der DDR bei knapp 20 Prozent. In der Bundesrepublik lag 1960 der Anteil von Frauen in der Anwaltschaft bei unter 2 Prozent, 1970 bei 4,5 und 1989 bei 14,7 Prozent. Anfang 2022 waren es in Deutschland knapp 36 Prozent.

„Als ich 1973 als Anwältin anfang, war ich exotisch. Es gab noch die Sammeltermine bei den Landgerichten – 20 Sachen gleichzeitig um 9.00 Uhr, wo nur Anträge gestellt wurden. Da kam ich rein als junge Anwältin mit Minirock, der ganze Saal voll von diesen schwarzen Krähen und alle drehten sich nach mir um.“

MECHTHILD DÜSING, Rechtsanwältin, djbZ 2/2014, S. 90f.

„Es gibt einfach eine gewisse Tradition, wie Frauen-Karrieren funktionieren, ganz allgemein, aber besonders auch in der Anwaltschaft. Frauen sind im Vergleich häufiger in kleineren Kanzleistrukturen unterwegs, sie wählen Rechtsgebiete aus, in denen weniger verdient wird, sie sind eher angestellt und arbeiten häufiger in Teilzeit.“

SILVIA GROPPNER, Rechtsanwältin und Notarin am 29. November 2021 in einem Interview mit der ARGE Baurecht

Das Notariat wurde in der DDR 1952 in ein Staatsnotariat umgewandelt. Von diesen Stellen waren 1958 19,7 Prozent mit Frauen besetzt, 1989 waren es 67,8 Prozent, darunter **DIETLIND BAUMANN** als Leiterin des Staatlichen Notariats in Grevesmühlen. Neben dem staatlichen Notariat durften bereits zugelassene Anwaltsnotarinnen ihre Tätigkeit weiter ausüben. Zu ihnen zählten **DR. INGEBURG GENTZ** in Berlin, **DR. LISELOTTE KOTTLER** in Schmalkalden und **DR. MARIA CORDES** in Leipzig. In Westdeutschland wurden 1947 die ersten Notarinnen zugelassen, darunter **MARIA KRAUSS-FLATTEN** in Bonn sowie **ELSA KOFFKA** und **ANITA EISNER** in Berlin, später auch Justizrätin **DR. RENATE LENZ-FUCHS** in Diez. Die Zahl der Notarinnen nimmt nur sehr langsam zu. 1985 waren 4,42 Prozent der Anwaltsnotar*innen weiblich. 2017 waren es knapp 15 Prozent

Justiz

Nachdem Frauen während der NS-Zeit fast komplett aus dem Justiz-Betrieb ausgeschlossen waren, arbeiteten sie ab 1945 in beiden Teilen Deutschlands wieder als Richterinnen und Staatsanwältinnen und waren – da vergleichsweise unbelastet – zunächst gefragt. Sie wurden mit Verteidigungen vor den Militärgerichten in den Westzonen betraut und nach der Gründung der Bundesgerichte in diese berufen. Nach 1945 war z. B. **HILDE BENJAMIN** Oberstaatsanwältin im Bezirksgericht Steglitz. 1949

wurde sie in der DDR zur Vize-Präsidentin des Obersten Gerichts gewählt. Im anderen Teil Deutschlands war 1950 **ANNEMARIE HOFMANN** in Konstanz die erste Staatsanwältin. 1951 wurden zur jeweils ersten Richterin **DR. ERNA SCHEFFLER** am Bundesverfassungsgericht und **DR. GERDA KRÜGER-NIELAND** am Bundesgerichtshof ernannt.

Dann stockte die Entwicklung, jedenfalls im Westen. Die DDR verzeichnete hingegen eine weltweit einmalig hohe Zahl von Richterinnen und Staatsanwältinnen – allerdings nicht in den höchsten Ämtern. 1989 waren 52,3 Prozent der Richter*innen bei Kreis- und 47,8 Prozent bei Bezirksgerichten Frauen, wie z. B. **UTE HANISCH**, Direktorin des Kreisgerichts, Neubrandenburg. Ihre Zahl in den höheren Positionen war allerdings unwesentlich höher als in den 1960er- Jahren und viele wurden nach 1990 entlassen. In Westdeutschland waren 1970 6 Prozent der Richterschaft und 5 Prozent der Staatsanwaltschaft weiblich. Frauen begegneten Vorbehalten wie 1922.

*„[...] z. B. begann ein Beklagter so: ‚Das letzte Mal saß hier ein Herr
Amtsgerichtsrat! Sie lehne ich als befangen ab.‘“*

*Richterin am Amtsgericht **INGRID GÜLZOW**, in: Margarete Fabricius-Brand, Sabine Berghahn, Kristine Sudhölter: Juristinnen, 1982, S. 100*

1994 wurde **PROF. DR. DR. H.C. MULT. JUTTA LIMBACH** erste Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts. Die erste Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof wurde 2006 **PROF. MONIKA HARMS**. Seit 2014 hat der Bundesgerichtshof mit **BETTINA LIMPERG** seine erste Präsidentin. 2020 waren 47,49 Prozent der Richterschaft in Bund und Ländern weiblich. An den Bundesgerichten waren 34,1 Prozent und an deutschen Gerichten insgesamt 28,5 Prozent der Führungspositionen (Richter- und Staatsanwaltschaft) von Frauen besetzt und ca. ein Drittel der Bundestaatsanwaltschaft war (2018) weiblich. Die Zahl der Frauen in den höheren Justizämtern entspricht bis heute nicht ihrem Anteil an der Gesellschaft. Doch seit 2020 ist zumindest der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts paritätisch besetzt und im 2. Senat sitzen 5 Richterinnen 3 Richtern gegenüber.

Juristinnen in Wissenschaft und Politik

Wissenschaft

Rechtswissenschaftlerinnen haben, nicht selten gegen große Widerstände, entscheidende Beiträge zur Forschung geleistet. Ihr Anteil in Professorinnenschaft und Unileitungen spiegelt dies bis heute nicht ausreichend wider. **DR. HABIL. MARIA MAGDA LENE SCHOCH** war 1932 die erste habilitierte Juristin in Deutschland. 1948 nahm die erste Juraprofessorin ihre Arbeit auf: **PROF. DR. GERTRUD SCHUBART-FIKENTSCHER** (Universität Halle-Wittenberg). Aufgrund ihrer politischen Überzeugung war ihr die Habilitation in NS-Zeit verwehrt und erst 1946 zuerkannt worden. In der Bundesrepublik wurde **PROF. DR. ANNE-EVA BRAUNECK** 1968 erste Juraprofessorin für Strafrecht und Kriminologie (Universität Gießen). **PROF. DR. ILSE STAFF** war 1969 die erste Frau, die sich im deutschen Sprachraum im Öffentlichen Recht habilitierte. Von da an erfuhr die Professorinnenschaft in beiden deutschen Teilen einen langsamen Anstieg. In der Bundesrepublik waren es 1970 4 Professorinnen (0,1 Prozent) und 1980 10 (1,4 Prozent). Heute sind es mit 165 W3-Lehrstühlen immer noch nur 16,3 Prozent – obwohl 52 bis 57 Prozent der Studienanfänger*innen Frauen sind.

Politik und Verwaltung

„Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist schlicht Verfassungsbruch in Permanenz.“

DR. ELISABETH SELBERT, 1981

Juristinnen prägen die Politik und die rechtlichen Bedingungen auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Politiklandschaft. Die Staatswissenschaftlerin **DR. MARIE-ELISABETH LÜDERS** (DDP/FDP) wurde 1953 Alterspräsidentin des Bundestags. Rechtsanwältin **ELISABETH SELBERT** (SPD) war die erste Juristin im Parlamentarischen Rat und später Mitglied im Hessischen Landtag. Mit Rechtsanwältin **DR. HERTA ILK** (FDP) wurde 1949 das erste Mal eine Juristin ins bundesdeutsche Parlament gewählt. In der DDR wurde **HILDE BENJAMIN** 1953 erste Justizministerin. Die erste Landesjustizministerin (NRW) war 1978 Inge Donnepp (SPD). **DR. HERTA DÄUBLER-GMELIN** (SPD) war 1980 die erste Vorsitzende des Rechtsausschusses des Bundestags (und 1998 Justizministerin). Die erste Justizministerin im wiedervereinigten Deutschland wurde 1992 **SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER** (FDP). 2009 wurde **DR. BIRGIT GRUNDMANN** zur ersten beamteten Staatssekretärin und Amtschefin des Bundesministeriums der Justiz ernannt. Das Bundesamt für Justiz wird seit 2021 von einer Frau – **VERONIKA KELLER-ENGELS** – geleitet.

Ausbildung

Seitdem Frauen Jura studieren, kämpfen sie auch in der juristischen Ausbildung um gleiche Rechte. Die Rahmenbedingungen für Frauen haben sich zwar insgesamt erheblich verbessert. Diskriminierende Erlebnisse gehören aber weiterhin zum Alltag von Studentinnen und Referendarinnen. Obwohl inzwischen sogar mehr Frauen als Männer Jura studieren, ist die Ausbildung männlich dominiert. Noch 2017 hatten Männer 84 Prozent der Juraprofessuren inne. Weibliche Vorbilder sind rar. Wer sich das zentrale Ausbildungsmaterial, die Übungsfälle, näher anschaut, stellt fest: Frauen sind auch hier unterrepräsentiert und tauchen überwiegend in tradierten Geschlechterrollen auf. Das zeigt auch die Studie „(Geschlechter)rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen“ von djb-Vizepräsidentin **DR. DANA-SOPHIA VALENTINER** aus dem Jahr 2017. Forderungen nach geschlechtergerechter Sprache und nach Lehrmaterialien ohne Stereotypen werden nur zögerlich gehört und beachtet.

Ein weiteres Problem: Juristinnen schneiden – abhängig von der Zusammensetzung der Prüfungskommission – insbesondere in den mündlichen Staatsexamensprüfungen statistisch schlechter ab als ihre Kollegen. Dies gilt selbst dann, wenn sie zuvor in den schriftlichen Prüfungen gleiche Ergebnisse erzielten. Noch deutlicher zeigt sich die ungleiche Benotung bei Absolvent*innen mit Migrationshintergrund oder „ausländisch“ klingendem Namen. Wenn Frauen mitprüfen, verschwindet zumindest der Geschlechterunterschied.

Der djb fordert unter anderem eine verpflichtend diverse Besetzung der Prüfungskommissionen, obligatorische Schulungen für Prüfende, gezielte Maßnahmen zur Diversifizierung der Professor*innenschaft sowie die Anerkennung von Gender- und Diversitätskompetenz als juristische Schlüsselqualifikation.

„In der Zivilrechtsvorlesung werden einige Standardprobleme des Vertragsrechts anhand eines Falles abgehandelt, der den Titel ‚Das besondere Verhältnis der Frau zu ihrer Einbauküche‘ trägt.“

Blog „JURISTENAUSBILDUNG. ÜBLE NACHLESE“, online abrufbar

Im djb setzen sich u. a. **SELMA GATHER, DR. DANA-SOPHIA VALENTINER, LUCY CHEBOUT** und der Arbeitsstab „Ausbildung und Beruf“, seit 2021 unter Leitung von **NORA WIENFORT**, für bessere Ausbildungsbedingungen von Juristinnen ein. Er betreibt unter anderem die Plattform „Juristenausbildung. Üble Nachlese“, auf der fortwährend Fallbeispiele und aktuelle Erfahrungen von Juristinnen gesammelt werden.

Die erste ...

- 1867 – Gasthörerin Jura:** Dr. Anna Jewreinowa, Leipzig (Promotion 1873)
- 1883 – Jurastudentin (Schweiz):** Dr. Emilie Kempin-Spyri, Zürich (Promotion 1888)
- 1893 – Deutsche Jurastudentin (Schweiz):** Dr. Anita Augspurg, Zürich (Promotion 1897)
- 1900 – Rechtsanwaltsprüfung (Schweiz):** Dr. Anna Mackenroth, Zürich (Anwältin 1903)
- 1906 – Ordentlich immatrikulierte Jurastudentin:** Dr. Alix Westerkamp, Marburg
- 1922 – Zulassung als Rechtsanwältin:** Dr. Maria Otto, München
- 1924 – Beschäftigung im preußischen Justizdienst:** Dr. Marie Munk, Berlin
- 1928 – Beamtete Land- und Amtsrichterin:** Dr. Maria Hagemeyer, Bonn
- 1928 – Rechtsanwältin (Österreich):** Dr. Marianne Beth, Wien
- 1929 – Beschäftigung im Reichsjustizdienst:** Dr. Margarethe von Erffa, Berlin
- 1930 – Rechtswissenschaftliche Habilitation:** Prof. Dr. Magdalene Schoch, Hamburg
- 1932 – Staatsanwältin:** Elsa Lohmeyer, Frankfurt/Oder
- 1947 – Notarin:** Dr. Maria Krauss-Flatten, Bonn und Dr. Elsa Koffka/Anita Eisner, Berlin
- 1947 – Richterin (Österreich):** Gertrud Jaklin, Wien und Johanna Kundmann, Linz
- 1948 – Ordentliche Professur (SBZ/DDR):** Prof. Dr. Gertrud Schubart-Fikentscher, Halle-Wittenberg
- 1951 – Richterin des Bundesverfassungsgerichts:** Dr. Erna Scheffler, Karlsruhe
- 1951 – Richterin am Bundesgerichtshof:** Dr. Gerda Krüger-Nieland, Karlsruhe
- 1953 – Justizministerin (DDR):** Hilde Benjamin, Berlin
- 1953 – Richterin am Bundesverwaltungsgericht:** Charlotte Schmitt, Berlin
- 1955 – Richterin am Bundesarbeitsgericht:** Dr. Anne-Gudrun Meier-Scherling, Kassel
- 1957 – Richterin am Bundessozialgericht:** Dr. Maria Schwarz, Kassel
- 1958 – Ordentliche Professur (Österreich):** Prof. Dr. Sybilla Bolla-Kotek, Wien

1965 – Ordentliche Professur (Bundesrepublik): Prof. Dr. Anne-Eva Brauneck, Gießen

1972 – Richterin am Bundesfinanzhof: Gisela Niemeyer, München

1974 – Bundesrichterin (Schweiz): Margrith Bigler-Eggenberger, Lausanne

1978 – Justizministerin (Bundesland/NRW): Inge Donnepp, Düsseldorf

1986 – Präsidentin Bundespatentgericht: Elisabeth Steup, München

1986 – Richterin Höchstgericht (Österreich): Dr. Ingrid Petrik, Wien

1989 – Juraprofessorin (Schweiz): Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Basel

1992 – Bundesjustizministerin: Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bonn

1994 – Präsidentin Bundesverfassungsgericht: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jutta Limbach, Karlsruhe

1999 – Präsidentin Bundesfinanzhof: Dr. Iris Ebling, München

2000 – Deutsche Richterin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (heute Union): Prof. Dr. Ninon Colneric, Luxemburg

2004 – Deutsche Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: Dr. h.c. Renate Jaeger, Straßburg

2005 – Präsidentin Bundesarbeitsgericht: Ingrid Schmidt, Erfurt

2006 – Generalbundesanwältin Bundesgerichtshof: Prof. Monika Harms, Karlsruhe

2007 – Präsidentin Bundesverwaltungsgericht: Marion Eckertz-Höfer, Leipzig

2014 – Präsidentin Bundesgerichtshof: Bettina Limperg, Karlsruhe

2015 – Vize-Präsidentin Bundesrechtsanwaltskammer: Ulrike Paul, Sindelfingen/Berlin

2019 – Präsidentin Deutscher Anwaltverein: RAin und Notarin Edith Kindermann, Berlin/Hamburg

2020 – Co-Vorsitzende Deutscher Richterbund: Vors. Richterin am OLG Barbara Stockinger, Berlin/München